Vorbenambste vier Tite Hr. Electi, nach vorläuffig
beschehener erinnerung, mit aufgenommenen
Handt anloben, in gewohnlicher Raths-Pflicht
widerumm verstrickhet, mithin Gnädige Li-
cenz gegeben, nunmehro auch zur Burger-
maisterl.en Election schreitten zu khünen.

Gestalten hierauf Gesambter Stattrath in dem
Nebenzimer sich verfieget, und nach bezochnen
Standts-gebührigen Sessionen, die Burgermaisterl.e
Wahl, mitlest gewohnlichen Scrutinii, vorge-
nommen; und hat sich sodann bey ausgezölten
Zetlen befunden, das hr. v. Zobel 2. Hr. Joseph
Antoin Gummer 12. hr. Semblrockh 5. und hr.
Erte 1. votum bekhommen. Mithin hr. Gummer
per maiora vota, zu einem khünfftigen Herrn
Burgermaister erwöhlt worden seye.
Nun hat zwahr dieser, sowohl vor- als nach
der Election seine Protestation, und verschidene
Causales vorgestellet, warumm derselbe
dises Ambt dermallen zuybernemmen unmig-
lich im Standt sich befindete; Gleichwie
aber hingegen ein Adelich und Ehrsamer
Stattrath hierbey beobachtet, daß die Wahl
legitime vorgangen, und dahero destwegen,
auch anderer ins khünfftig allenfahls zu be-
förchten stehenden Yblen Consequentzen halb,
Ihme Hr. Gummer, wie geneigt man auch sonst,
in betracht der vorgebrachten Umbständen, wäre,
in seinem petito nit wohl deferiren khinde,
Wiedann auch Ihro Excellz. Hr. Graff Landts-
haubtmann p. von hochen Ambtswegen, auf
dahin, v. Hr. Gummer beschehener Unterthänigen
recurs fuechung, von selbst Gnädig contestiert,
dz, bey so rechtmässig erfolgter Election, die

und derohalben angelegentlichst gebetten, Ihme in Consideration dessen, vor iezto zu verschonen, und es zu einer andweiten Wahl ankhommen zulassen;